

Informationen zu den Hortgebühren / Ausfüllhinweise zum Antrag

- das Formular zur **Anmeldung im Grundschulhort** erhalten Sie im Hort der entsprechenden Grundschule oder alternativ auf der Internetseite des IIm-Kreises (www.ilm-kreis.de) zum Herunterladen und Ausdrucken
 - bitte füllen Sie die Anträge leserlich aus (gern auch in Druckschrift)
 - die Anmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr und nur an der besuchten Schule
 - eine **Abmeldung** zum Schuljahresende ist nicht erforderlich
 - Hortgebühren werden monatlich erhoben, so dass eine Gebührenerhebung für den tageweisen Besuch während der Schulzeit nicht möglich ist
 - das Anmeldeformular füllen Sie bitte vollständig aus und geben es unterschrieben im Schulhort ab

- **Stundenänderungen** können nur innerhalb der ersten beiden Schulwochen ab Schulbeginn rückwirkend vorgenommen werden
 - spätere Änderungen, z.B. bezüglich der Betreuungszeit, und Stornierungen bzw. Abmeldungen müssen bis zum 15. eines Monats im Schulhort eingegangen sein, um im Folgemonat berücksichtigt werden zu können (später eingehende Meldungen können erst ab dem übernächsten Monat berücksichtigt werden) die entsprechenden Formulare zur Stundenänderung oder zur Abmeldung, finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Bereich Downloads, im Hort Ihrer Grundschule erhalten Sie die Formulare ebenfalls

- falls Sie beabsichtigen eine **Ermäßigung** der Hortgebühren zu beantragen, sind die Hinweise auf dem Antragsformular zu beachten, entsprechende erforderliche Nachweise können der Anmeldung in einem verschlossenen Umschlag beigelegt werden oder auch direkt dem Schulverwaltungsamt (siehe Kontakt) zugesandt werden
 - die Ermäßigung muss in jedem Schuljahr neu beantragt werden, auch die entsprechenden Nachweise sind jährlich neu einzureichen

- **Gebührenbefreiungen** sind zeitlich befristet und ergeben sich aus den vorgelegten Bewilligungsbescheiden, weiterführende Nachweise müssen unverzüglich und unaufgefordert eingereicht werden (Bsp. Kinderzuschlag bewilligt von August bis Dezember, die Befreiung von den Hortgebühren kann nur von August bis Dezember erfolgen - sofern Kinderzuschlag ab Januar weiterhin bewilligt wird, muss der neue Bescheid unverzüglich nach Erhalt eingereicht werden)

- **Einkommensänderung** im laufenden Schuljahr sind schriftlich mitzuteilen (Bsp. Wechsel des Arbeitgebers, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Trennung etc.)

- sofern **Geschwisterkinder** des Hortkindes eine Kindertageseinrichtung, Tagesmutter oder den Schulhort (bis einschließlich Klassenstufe 4) besuchen, kann eine Ermäßigung erfolgen, hier wird ein Nachweis benötigt, besuchen Geschwisterkinder den Grundschulhort einer staatlichen Grundschule im IIm-Kreis, wird kein Nachweis benötigt

- im vierten Jahresquartal des aktuellen Schuljahres bzw. nach Anmeldung (innerhalb des Schuljahres) erfolgt voraussichtlich der Versand der **Hortgebührenbescheide**
- die **Hortgebühren** werden jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig, zu Schuljahresbeginn erfolgt die erstmalige Abbuchung bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat in der Regel im vierten Quartal für alle bis dahin fälligen Monate (das heißt: Erfolgt der erste Einzug am 1. Dezember, so sind die Monate August bis Dezember fällig)
 - o für alle Eltern, die bereits ein Personenkonto besitzen, besteht die Möglichkeit, in den abbuchungsfreien Monaten den im Vorjahr festgesetzten Monatsbeitrag (oder auch Teilbeträge) fortlaufend auf das ihnen bekannte Konto des Landratsamtes einzuzahlen (Personenkonto-Nummer unbedingt als Verwendungszweck angeben!)

Bankverbindung:
 Zahlungsempfänger: Landratsamt Ilm-Kreis
 BIC: HELADEF1ILK
 IBAN: DE79840510101810000153
- ein **Gebührenrückstand** von 2 Monaten kann dazu führen, dass Ihr Kind vom Hortbesuch ausgeschlossen wird, bestehen zu Beginn eines neuen Schuljahres Zahlungsrückstände, kann Ihr Kind erst in den Hort aufgenommen werden, wenn diese beglichen sind, das gilt auch bei Rückständen für Geschwisterkinder
 - o sollten Sie einmal in Zahlungsschwierigkeiten geraten, wenden Sie sich bitte schnellstmöglich an uns, wir werden gemeinsam eine Lösung finden
- geraten Sie in **Zahlungsverzug**, erfolgt durch die Kreiskasse automatisch eine Mahnung
- durch den Freistaat Thüringen wurde festgelegt, dass der **Monat Juli** gebührenfrei ist
- **Krankheitszeiten** bei z.B. Corona, Grippe o.Ä. können nicht berücksichtigt werden, die Hortgebühr wird auch während der Fehlzeit als Monatsbeitrag fällig
- **Schulanfänger** können erst ab dem 1. Schultag den Hort besuchen, eine Betreuung bereits in den Sommerferien vor Schuleinführung, kann nicht erfolgen
 - o beträgt die Anzahl der Schultage im Monat in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich nur bei den Schulanfängern die monatliche Hortgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Hortgebühr für die Schulanfänger
- die Hortgebührenberechnung erfolgt in jedem Schuljahr vom 01.08. – 31.07. unabhängig vom **Ferienbeginn**, wenn Sie auch im August eine Ferienbetreuung wünschen, muss das Anmeldedatum auf den 01.08. festgesetzt werden
- für Kinder, die ausschließlich in den **Ferien** im Schulhort betreut werden sollen, ist eine Benutzungsgebühr pro Tag zu entrichten und der Ferienhortantrag zu stellen

- bei einer **Rückstellung** in den Kindergarten muss, sofern bereits ein Hortantrag gestellt wurde, auch eine Abmeldung ausgefüllt werden, bzw. bitten wir um Mitteilung, wenn Kinder noch nicht eingeschult werden; gleiches gilt auch, wenn das Kind dann in einer anderen Schule eingeschult wird (Bsp. „Emil-Petri-Schule“ etc.)
- die **Einzugsermächtigung** ist nur bei einem Erstantrag auszufüllen, wenn eine Abbuchung vom Konto gewünscht ist, und gilt für die ganze Grundschulzeit,
 - es sei denn es ergibt sich eine Änderung bei der Bankverbindung
 - der Zahlungspflichtige hat zwischenzeitlich seine Einzugsermächtigung widerrufen und möchte diese wieder erteilen
 - oder das Kind war nicht durchgängig im Hort angemeldet (Bsp. Unterbrechung durch Abmeldung)
- bei einem **Umzug** im Landkreis ist die Mitteilung der neuen Anschrift, bzw. bei einem damit verbundenen Wechsel in eine andere Schule, auch eine Hortabmeldung notwendig
 - gleiches gilt auch bei einem Umzug in einen anderen Landkreis

Gebührenübersicht

Stand August 2013

Einkommens- grenze (netto)	Betreuungs- umfang (wöchentl.)		Personal- kosten	Betriebs- kosten	Gesamt (monatlich)
	bis 10 h	über 10 h			
Stufe 4 über 2500 €		X	50,00 €	29,00 €	79,00 €
	X		30,00 €	17,40 €	47,40 €
Stufe 3 über 1500 € bis 2500 €		X	40,00 €	24,00 €	64,00 €
	X		24,00 €	14,40 €	38,40 €
Stufe 2 über 1060 € bis 1500 €		X	20,00 €	15,00 €	35,00 €
	X		12,00 €	9,00 €	21,00 €
Stufe 1 0 € bis 1060 €		X	- €	- €	- €
	X		- €	- €	- €

Hinweis: Die Höhe der Hortkostenbeteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht.

Ihr Ansprechpartner im Landratsamt Ilm-Kreis

Frau Sylvia Rose Durchwahl -286	Frau Britta Schwarz Durchwahl -282	Frau Annet Ludwig Durchwahl -284	Frau Victoria Höpfner Durchwahl -281
Martinroda	„Ziolkowski“ Ilmenau	Stadtilm	„Thomas Müntzer“ Gehren
„J. J. Wilhelm-Heinse“ Langewiesen	„Am Stollen“ Ilmenau	„Astrid-Lindgren“ Osthausen	„Am Rennsteig“ Stützerbach
„Karl-Zink“ Ilmenau	„Geschwister Scholl“ Arnstadt	Kirchheim	Geschwenda
„J. S. Bach-Schule“ Arnstadt		„Europaschule“ Marlishausen	Großbreitenbach
"Dr. Harald-Bielfeld" Arnstadt		„Wilhelm-Hey“ Ictershausen	„K. F. Wilhelm-Wander“ Dörnfeld
			Plaue
			„An der Burglehne“ Gräfenroda
			„An der Wachsenburg“ Holzhausen